

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und
haushaltsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat von Berlin
III B 3 (V)
Telefon: 9013 (913) 2779

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die laufbahnrechtlichen Regelungen für den Vollzugsdienst an Justizvollzugsanstalten in Artikel VII des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften entsprechen nicht mehr den Grundsätzen eines modernen Personalmanagements, d. h. einer bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechten Beschäftigung des Personals und einer gezielten Personalentwicklung.

Darüber hinaus ist der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu an das Lebens- oder Dienstalalter anknüpfenden Wartezeitregelungen Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Artikel VII Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften wird daher unter entsprechender Änderung der Regelungen in Nummer 1 und 2 sowie Aufhebung der bisherigen Nummer 3 neu gefasst.

Die Verweisung auf die im Haushaltsplan von Berlin/Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird aktualisiert.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Der Senat von Berlin
III B 3 (V)
Telefon: 9013 (913) 2779

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Vom 21. Mai 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel VII Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), das durch Artikel XII Nummer 19 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen können Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten einschließlich der Beamtinnen und Beamten des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsplan (Stellenplan - Kapitel 06 61 - 06 72 -Titel 422 01) ausgewiesenen Planstellen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes Ämter der Besoldungsgruppe A 10 mit Zustimmung des Landespersonalaussschusses verliehen werden, sofern sie

1. sich mindestens ein Jahr in einem Amt, das mindestens zu der Besoldungsgruppe A 9 S gehört, befinden,
2. eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben und
3. einen mindestens halbjährigen berufsbegleitenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Den nach diesem Gesetz ernannten Beamtinnen und Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11(Justizvollzugsamtfrau/Justizvollzugsamtman) verliehen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

1. Durch Artikel VII des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften ist eine Verzahnung der Ämter des mittleren und des gehobenen allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten erfolgt.

Die Bestimmung ist nunmehr an die zwischenzeitlich weiterentwickelten Grundsätze eines modernen Personalmanagements sowie die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu an das Lebens- oder Dienstalter anknüpfenden Wartezeitregelungen anzupassen.

2. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften hat nach § 39 Abs. 1 GGO II den beteiligten Fachkreisen und Verbänden sowie gem. § 53 BeamtStG den Spitzenorganisatoren der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zur Anhörung vorgelegen. Die wesentlichen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens vertretenen Ansichten lassen sich im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 2 GGO II wie folgt zusammenfassen:

Positiv ist der dem vorliegenden Referentenentwurf zugrundeliegende Ansatz, eine bessere und durchlässigere Personalentwicklung im Bereich der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes an den Vollzugsanstalten einschließlich des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes zu erreichen, bewertet worden.

Ebenfalls ist der Wegfall der Voraussetzung „mit Amtszulage“, die Verkürzung der Mindestdienstzeit sowie der Wegfall des Mindestalters begrüßt worden.

Das Vorbringen des DBB, die Regelung der Nr. 1 auch für Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 8 zu eröffnen, konnte nicht berücksichtigt werden, da die Verleihung eines höheren Amtes nur für einzelne herausgehobene Dienstposten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes vorgesehen ist und solche Dienstposten mit herausgehobenen Funktionen (Leistungs- und Führungsaufgaben) nur in der BesGr. A 9s zur Verfügung stehen.

Auch dem weiteren Vorschlag des DBB, eine Bestimmung über die Anerkennung von einschlägigen Zeiten aus einem Beschäftigungsverhältnis als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst auf die laufbahnrechtliche Dienstzeit aufzunehmen, konnte nicht gefolgt werden; Beschäftigte im allgemeinen Justizvollzugsdienst werden befristet zur Erprobung (Nachweis der persönlichen Eignung) eingestellt und in die Entgeltgruppe 4 eingruppiert. Die ausgeübte Tätigkeit ist jedoch mit der Tätigkeit eines/einer Justizvollzugsoberssekretär/-in (BesGr. A 7) nicht vergleichbar, da z.B. die Anwendung unmittelbaren Zwanges und der Schusswaffengebrauch sowie Durchsuchungen von Gefangenen ausgeschlossen sind. Weiterhin setzt die Tätigkeit eines Justizvollzugsoberssekretärs oder einer Justizvollzugsoberssekretärin eine zweijährige Ausbildung voraus.

II. Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1:

Die Verweisung auf die im Haushaltsplan von Berlin/Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird aktualisiert. Die Stellen im Haushaltsplan von Berlin/Stellenplan sind nunmehr bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten ausgewiesen, so dass hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen war.

Die bisherige Regelung in Absatz 1 Nummer 1 schränkt den Kreis geeigneter Beamtinnen und Beamten, die nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Qualifikationsmaßnahme für die Verleihung eines Amtes bis zur Besoldungsgruppe A 11 in Betracht kommen, zu stark ein, da die Zahl der Ämter der Besoldungsgruppe A 9 S mit Amtszulage im Berliner Justizvollzug sehr begrenzt ist. Dies führt in der Praxis dazu, dass zwar von ihrer Leistung her genügend geeignete Beamtinnen und Beamte in Betracht kommen, die Zulassung leistungsstarker Beamtinnen und Beamten zu diesem Verfahren jedoch kaum möglich ist, da nicht allen bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 S mit Amtszulage verliehen worden ist. In der Folge können herausgehobene Positionen der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 im allgemeinen Justizvollzugsdienst nur mit großen Verzögerungen besetzt werden. Eine bedarfsorientierte Personalplanung und adäquate Personalentwicklung der Bediensteten wird dadurch erheblich erschwert und eingeschränkt. Die Voraussetzung „mit Amtszulage“ ist daher entfallen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. September 2012 (2 C 74/10) u. a. ausgeführt, dass an das Lebens- oder Dienstalter anknüpfende Wartezeitregelungen nur dann mit dem Leistungsgrundsatz des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes vereinbar sind, wenn mit ihnen die praktische Bewährung der Bewerberin oder des Bewerbers in der bisherigen Laufbahn festgestellt werden soll. Dies setzt zugleich dem zeitlichen Umfang solcher Regelungen Grenzen. Insbesondere Mindestdienstzeiten dürfen daher nicht länger bemessen sein, als es typischerweise erforderlich ist, um die tatsächlichen Grundlagen für eine Beurteilung und Prognose der Bewährung in einem höheren Amt bzw. einer höheren Laufbahn zu schaffen. Der für eine Regelbeurteilung vorgesehene Zeitraum wird in aller Regel die Obergrenze darstellen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und Einheitlichkeit mit anderen Laufbahnverordnungen des Landesrechts, welche teilweise eine längere Mindestdienstzeit (z.B. sechs Jahre für den Praxisaufstieg in der vergleichbaren Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes) vorsehen, liegen besondere Gründe dafür vor, von dem für eine Obergrenze für die Mindestdienstzeit in aller Regel vorgesehenen Zeitraum (Regelbeurteilung - fünf Jahre) abzuweichen; es wird daher eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren als notwendig angesehen und die bisherige Regelung in Nr. 2, die eine Mindestdienstzeit von zehn Jahren vorsieht, entsprechend geändert.

Ebenfalls zur Herstellung der Einheitlichkeit mit den laufbahnrechtlichen Regelungen des Landes Berlin wird die Nr. 2 um den Hinweis auf die erforderliche „laufbahnrechtliche“ Dienstzeit ergänzt, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 LfbG.

Im Hinblick auf die vorgenannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird zugleich die Regelung über das Mindestlebensalter in der bisherigen Nummer 3 ersatzlos gestrichen. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass von einem höheren Lebensalter auf einen höheren Leistungsstand und bessere Bewährungsvoraussetzungen geschlossen werden kann. Der erforderliche Bezug zur Feststellung der praktischen Bewährung kann insoweit hier nicht hergestellt werden.

2. Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 21. Mai 2019

Der Senat von Berlin

Pop
Bürgermeisterin

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucher-
schutz und Antidiskriminierung

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>Artikels VII Des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften In der Fassung vom 22. Juli 1999 (GVBL. S. 422) zuletzt geändert durch Art. XII Nr. 19 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBL. S. 70)</p>	<p>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften</p>
<p>„(1) Abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen können Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten einschließlich der Beamten des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsplan (Stellenplan - Kapitel 06 11 - Titel 422 01) ausgewiesenen Planstellen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes Ämter der Besoldungsgruppe A 10 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses verliehen werden, sofern der Beamte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich mindestens ein Jahr in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 S mit Amtszulage befindet, 2. eine Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt hat, 3. das 45. Lebensjahr vollendet hat und 4. einen mindestens halbjährigen berufsbegleitenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat. <p>(2) Den nach diesem Gesetz ernannten Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (Justizvollzugsamtmann) verliehen werden.“</p>	<p>„(1) Abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen können Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten einschließlich der Beamtinnen und Beamten des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsplan (Stellenplan der Justizvollzugsanstalten - Kapitel 06 61 - 06 72 -Titel 422 01) ausgewiesenen Planstellen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes Ämter der Besoldungsgruppe A 10 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses verliehen werden, sofern sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich mindestens ein Jahr in einem Amt, das mindestens zu der Besoldungsgruppe A 9 S gehört, befinden, 2. eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben und 3. einen mindestens halbjährigen berufsbegleitenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. <p>(2) Den nach diesem Gesetz ernannten Beamtinnen und Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11(Justizvollzugsamtfrau/Justizvollzugsamtmann) verliehen werden.“</p>